

welche irgend eine Restitutionspflicht begründete.“ Durch diese Citate ist zugleich schon ausgesprochen, daß auch dem Staate gegenüber derjenige nicht restitutionspflichtig werde, welcher sich der Wehrpflicht auf unsittliche Weise entzieht. Die Verpflichtung, die zum Schutze des Staates nöthige streitbare Mannschaft aufzubringen, beruht ja nur auf den Forderungen der Legalen Gerechtigkeit; somit begeht der Unterthan, welcher diesem Gesetze sich entzieht, allerdings eine Sünde, aber keine stricte Rechtsverletzung gegen den Staat. Steinhaus. P. Severin Fabiani.

XII. (Ueber die Beschaffenheit der Hostienbüchsen.) Die Redaction erhielt über diesen nicht unwichtigen Gegenstand folgende Zuschrift:

Geehrter Herr Redacteur! Verzeihen Sie, daß ich mir die Freiheit nehme, Sie durch mein Schreiben zu belästigen. In meiner Stelle als Meßner habe ich die kleinen Oblaten zum Consecriren herzurichten. Ich bemerkte nun neulich unter denselben am Boden der hölzernen Schachtel, worin die großen und kleinen Oblaten aufbewahrt werden, ganz kleine Käferchen, so klein, daß dieselben einem oberflächlichen Blicke leicht entgehen.

Ich dachte mir nun: Das könnte auch in anderen Pfarreien der Fall sein, wenn die Hostien (vielleicht schon vom Bäcker) in nicht gut verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden. Wenn man nun, ohne besondere Sorgfalt, die Oblaten in das Gefäß oder Corporale schüttet, worin dieselben consecrirt werden, so liegt die Möglichkeit nahe, daß diese Insecten mit den consecrirten Hostien in den Speisefelch kommen. Ueberhaupt sollte in dieser Hinsicht die größte Sorgfalt angewendet werden, um jede nur denkbare Verunehrung des heil. Sacramentes ferne zu halten.

Es wäre darum sehr wünschenswerth, wenn, anstatt hölzerner oder papierener Schachteln, **gut verschließbare Gefäße** von **Zinn** oder **Glas** zum Aufbewahren der Hostien verwendet würden.